

## **Verbesserungen für erneuerbare Energien**

### **1. Mehr Mittel für Einspeisevergütung**

Die Einspeisevergütung (KEV) konnte weiter verbessert werden. Die KEV-Umlage wurde von bisher 1,0 Rappen auf 1,5 pro Kilowattstunde (Rp/kWh) erhöht, was zu Mehreinnahmen von rund 230 Mio. CHF führen wird. Viele bisher blockierte Projekte aller zulässiger Technologien (kleine Wasserkraft, Biomasse, Geothermie, Windenergie und Photovoltaik) dürfen ab Inkrafttreten der Revision (voraussichtlich 1.1.2014) einen positiven Vergütungsbescheid erwarten.

### **2. Einmalvergütung für kleine Solarstromanlagen (< 10 kW)**

Solarstromanlagen bis 10 kW Leistung mit Anmeldung nach dem 1.1.2013 können nicht mehr von Einspeisevergütungen (Vergütung pro kWh während 25 Jahren) Gebrauch machen. Sie erhalten neu eine Einmalvergütung aus dem KEV-Fonds von „höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen“. Dieser Investitionsbeitrag ist „quasi eine kapitalisierte Einmalentschädigung für die zukünftige Produktionsleistung“, heisst es im Bericht des Nationalrats.<sup>1</sup>

### **3. Wahlfreiheit zwischen 10 und 30 kW**

Bei Solarstromanlagen zwischen 10 und 30 kW kann der Investor wählen, ob eine kostendeckende Vergütung oder eine Einmalvergütung geltend gemacht wird. Bei hohem Eigenverbrauch wird die Einmalvergütung für Investoren immer interessanter, bei kleinem Eigenverbrauch kann die KEV wirtschaftlicher sein.

### **4. Keine Kontingentierung der Anlagen mit Einmalvergütung**

Im Gegensatz zu den grossen Photovoltaik-Anlagen gibt es für die kleinen Anlagen mit Einmalvergütung keine Zubaukontingente. Angemeldete Projekte werden im Sinn eines sofortigen Abbaus der Warteliste unverzüglich (ohne Staffelung) freigegeben und können anderen Anlagen auf der Warteliste für die KEV vorgezogen werden. Neu eintreffende Gesuche sollen laufend bewilligt werden, so dass hinsichtlich der kleinen Photovoltaik-Anlagen keine Warteliste mehr entsteht (es sei denn, der Gesamtdeckel von 1,5 Rp./kWh würde ausgeschöpft).

### **5. Grosse Solarstromanlagen mit wachsenden Kontingenten**

Auch mittlere und grosse Photovoltaikanlagen (> 30 kW) profitieren von der Revision. Denn die „periodischen Zubaumengen für die Photovoltaik sind für die Jahre 2014 bis 2016 so festzulegen, dass sie kontinuierlich erhöht werden können“, heisst es in den Übergangsbestimmungen zum Gesetz. Wie die übrigen Technologien (Windenergie Biomasse, Wasserkraft usw.) profitieren sie vom höheren Budget, das dank der Erhöhung der KEV-Umlage die Realisierung von zusätzlichen Anlagen ermöglicht.

### **6. Wahlrecht beim Eigenverbrauch**

Das Gesetz räumt neu allen Produzenten von sauberem Strom ein Wahlrecht auf Eigenverbrauch ein: „Produzenten dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Sofern ein Produzent von diesem Recht Gebrauch macht, darf nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie als eingespeist behandelt und verrechnet werden.“

Dies bedeutet für die Produzenten, dass sie weniger Energie vom Verteilnetzbetreiber beziehen und so Strombezugskosten (Netznutzung und Energie) sparen, umgekehrt jedoch auch keine

Einspeisevergütung für den selbst verbrauchten Strom erhalten. Die Eigenverbrauchsregelung ist insbesondere für kleine Anlagen attraktiv, bei denen ein hoher Anteil der Stromerzeugung zeitgleich verbraucht werden kann, aber auch für Grossanlagen, deren kostendeckende Vergütung unter den Bezugskosten (Hochtarif) liegt.

## **7. Besitzstand für Kleinanlagen in Betrieb**

Betreiber von Anlagen bis 10 kW, die bis Ende 2012 ein Gesuch eingereicht haben, können wählen, ob sie eine KEV wollen oder eine Einmalvergütung beantragen. Dies gilt heute und auch in Zukunft für Anlagen zwischen 10 kW und 30 kW.

Betreiber einer Photovoltaik-Neuanlage unter 10 kW, die bis zum 31. Dezember 2012 kein KEV-Gesuch eingereicht haben, können nicht mehr am KEV-System der Einspeisevergütungen teilnehmen. Sie haben aber Anspruch auf eine Einmalvergütung.

## **8. Verknüpfung mit dem Rückzug der Cleantech-Volksinitiative der SP**

Die Neuerungen im Energiegesetz treten nur in Kraft, wenn die SP ihre Cleantech-Initiative zurückzieht. Mit den Neuerungen sind zumindest Teilaspekte der Volksinitiative erfüllt und es mit einem Rückzug ist zu rechnen, weil die Volksinitiative greifbare Erfolge bewirkt hat.

---

<sup>1</sup> Die Vorlage 12.400 (Parlamentarische Initiative: Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher“) wurde im Sommer 2012 von einer Subkommission der UREK (Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie) ausgearbeitet. Sie wurde von Nationalrat Buttet präsiert und setzte sich im Weiteren zusammen aus den Nationalräten Bäumle, Brunner, Girod, Grunder, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer und Rösti.